

99147007016000, 99147007016000

# Sachverständige Personen für den Bereich der Gashochdruckleitungsverordnung Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/304467286/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147007016000, 99147007016000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige Personen für den Bereich der Gashochdruckleitungsverordnung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachverständige für den Bereich der Gashochdrucksleitungsverordnung Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011">http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011</a> <a href="http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AllgGO+ND+%C2%A7+1&amp;psml=bsvorisprod.psm1&amp;max=true">http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AllgGO+ND+%C2%A7+1&amp;psml=bsvorisprod.psm1&amp;max=true</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011">http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011</a> <a href="http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AllgGO+ND+%C2%A7+1&amp;psml=bsvorisprod.psm1&amp;max=true">http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AllgGO+ND+%C2%A7+1&amp;psml=bsvorisprod.psm1&amp;max=true</a>
Teaser	
Volltext	Sachverständige für den Bereich der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv) sind Personen, die von der zuständigen Stelle für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen auf Grund eines schriftlichen Antrags nach dieser Verordnung anerkannt worden sind. <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011">http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011">http://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011</a>
Erforderliche Unterlagen	Es werden Nachweise benötigt über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• berufliche Qualifikation</li> <li>• konkrete fachliche Qualifikation</li> <li>• Zugriff auf die notwendigen Prüfmittel</li> <li>• Unabhängigkeit der Tätigkeit</li> <li>• Zuverlässigkeit</li> </ul>
Voraussetzungen	• erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der sachverständigen Person

## Modul

## Sachverhalt

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
  - konkrete fachliche Qualifikation für die vorzunehmenden technischen Prüfungen, insbesondere die Kenntnisse des Stands der Technik, des technischen Regelwerks und der einschlägigen Rechtsvorschriften
  - Zugriff auf alle Prüfmittel, die für die Durchführung der Überprüfungen notwendig sind
    - Sofern die sachverständige Person nicht über eigene Mittel verfügt, sondern sich der Mittel der auftraggebenden Person oder Dritter bedient, genügt es, dass die sachverständige Person in der Lage ist, die Prüfmittel und den Prüfaufbau auf ihre Eignung und Konformität mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu überprüfen.
    - eigenverantwortliche und unabhängige Ausübung der Tätigkeit
      - unabhängig von auftraggebenden Personen und von Dritten, insbesondere von Personen, die an der Planung oder Errichtung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Gashochdruckleitungen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind
      - Die sachverständige Person darf keine Aufgaben übernehmen, deren Erledigung berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit entstehen lassen könnten.
      - Zuverlässigkeit der antragstellenden Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sowie ihres Verhaltens
        - Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben
        - Sachverständige haben
          - ihre Tätigkeit regelmäßig auszuüben,
          - sich regelmäßig entsprechend dem Stand der Technik weiterzubilden,
          - regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

## Kosten

Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 35 an.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	3 Monat(e) § 11 Abs. 2 GasHDrLtgV i.V.m. § 42 a Abs. 2 VwVfG
<b>Frist</b>	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Sachverständige im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) sind Personen, die nach dieser Verordnung anerkannt worden sind.
<b>Ansprechpunkt</b>	Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a> <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Expert persons in the field of the High Pressure Gas Pipeline Ordinance Recognition, Sachverständige Personen für den Bereich der Gashochdruckleitungsverordnung Anerkennung